

Trainerhandbuch

## TRAININGSLAGER

Ausarbeitungen der  
Teilnehmer der  
C-Trainer-Ausbildung 2013





# Inhaltsverzeichnis:

Organisation	4-12
Schritt 1	
Schritt 2	
Tagesrahmenplan	
Wochenrahmenpläne	
Beispiele	
Links	
Kalkulation	
Training	13-20
Wassertraining	
Landtraining	
Medizin	21-22
Ernährung	23-25
Recht	26-51
Aufsichtspflicht für Gruppenleiter	
Versicherung	
Teilnehmer / Verfasser & Lehrbeauftragte	52

# Organisation

## Schritt I

### Definition der Trainingsziele

- Vorbereitung aus speziellem Wettkampf
- Zusammenhalt fördern
- Trainingskooperation mit anderen Vereinen (z.B. Laufverein,...)

### Festlegung der Art

- Dauer (ein oder mehrtätig)
- mit / ohne Übernachtung

### Festlegung des Termins

- Ferienlager
- Wochenende/Brückentage

### Festlegung des Ortes

- Entfernung (Regional / National / International)
- Sportstätten auswählen (Schwimmbad / Turnhall-Kraftraum / etc)
- Unterkunft auswählen (Hotel / Jugendherberge / Sportschule / Ferienhaus / Gastfamilien / Camping)
- Anreise (Flug / Bahn / Bus / Auto / Eigenanreise)

## Verpflegung

(Fremdverpflegung über Unterkunft oder Catering / Eigenverpflegung)

Mobilität vor Ort (Einkäufe/Erreichbarkeit der Trainingsorte)

Klimatische Bedingungen (Reizklima / Höhenklima / ...)

## Festlegung der Teilnehmer

alle

einzelne Trainingsgruppen

nach Geschlecht

nach Alter (Jahrgang / Jugend / Master / ...)

## Festlegung der Trainingsinhalte

Schwimmtraining

Trockentraining (Laufen/Gymnastik/Spiele/Krafttraining)

Ernährung

Regeneration

Theorie

Filmaufnahmen

## Material

Schwimmbretter / Fahrrad / Fußball / ...

vor Ort verfügbar?

## Festlegung des Personals

Trainer (Schwimmen / Trockentraining / ...)

Betreuer (nach Geschlecht)  
Ernährungsberater / Physiotherapeut / Mentaltrainer

## Freizeitgestaltung

Abendprogramm  
Pausengestaltung

## Budgetplanung

Vereinszuschuss  
Subventionen  
Eigenanteil  
Sponsoren

## Beschluss!

## Verantwortliche pro Organisationspunkt

Angebote mit Alternativen einholen  
Vorreservierung mit Stornomöglichkeit

## Termine setzen!

## Vorgehensweise der Kommunikation

Elternbrief  
Versammlung

## Schritt 2

Beschluss!

Termine setzen!

Vorgehensweise der Kommunikation

Elternbrief

Versammlung

Verbindliche Rückmeldefristen (Teilnehmerbestätigung)

Tagesrahmenplan

# Trainings- lager

## Inhaltsverzeich- nis

Inhalt

Organisation



# Wochenrahmenplänen

## Woche 1

Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Anreise	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück
	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1
	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2
	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen
	Ruhepause	Ruhepause	Halbtagsausflug	Ruhepause	Ruhepause	Ruhepause
	Abschnitt 3	Abschnitt 3		Abschnitt 3	Abschnitt 3	Abschnitt 3
	Abschnitt 4	Abschnitt 4		Abschnitt 4	Abschnitt 4	Abschnitt 4
Freizeit	Freizeit	Freizeit		Freizeit	Freizeit	
Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	
Freizeit	Regeneration	Regeneration	Freizeit	Regeneration	Regeneration	Regeneration

## Woche 2

Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück
Tagesausflug	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abreise
	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2	
	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	
	Ruhepause	Ruhepause	Halbtagsausflug	Ruhepause	Ruhepause	
	Abschnitt 3	Abschnitt 3		Abschnitt 3	Abschnitt 3	
	Abschnitt 4	Abschnitt 4		Abschnitt 4	Vorbereitung Abschlussabend	
Freizeit	Freizeit	Freizeit				
Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	
	Regeneration	Regeneration	Freizeit	Regeneration	Abschlussabend	

# Beispiel

## Kalkulation ab Bad Kreuznach

Jugendherberge Homburg (Saar) 8 Erwachsene, 32 Jugendliche bis 14 Jahre	Sportschule Hennef, 20 Kinder; 6 Be- treuer	Sporthotel Xanthe Resort, 5*, Side-Türkei
---	--	---

## An- /Abreise

Zug:	Bad Kreuznach- Homburg/Saar; ca. 110 km	Bad Kreuznach- Hennef, ca. 190 km
	8 Erw./32 Jugend- liche bis 14 Jahre = 446,40 Euro	6 Erw. / 20 Jugendliche bis 14 Jahre = 731,90 Euro
PKW:	Bad Kreuznach- Homburg/Saar; ca. 110 km	Bad Kreuznach - Hennef, ca. 190 km
	8 Erw./32 Jugend- liche bis 14 Jahre, 8 PKW, 30ct pro km = 528 Euro	6 Erw./20 Jugend- liche bis 14 Jahre, 6 PKW, 30ct pro km = 684 Euro

Flug:	ca. 280 € mit Condor; Frank- furt - Antalya, Transfer in der Türkei incl.
-------	---

## Unterkunft

Preis:	Vollpension ca. 28-32 Euro, incl. Schulungsraum mit Beamer	Vollpension incl. Turnhalle, Sportplatz und Fitnessraum 50 € pro Person	All incl., ca. 60 - 70 € pro Tag
--------	--	---	----------------------------------

## Verpflegung

in Preis für Unterkunft enthalten	in Preis für Unterkunft enthalten	in Preis für Unterkunft enthalten
-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

## Sportstätte

Bahnmiete:	15 € pro Bahn/h Hallenbad	25 € für 4x25 m pro Stunde	240 Minuten täglich incl.
		kostenlose Freibadnutzung (?)	

## Freizeit

Tagestour:	Völklinger Hütte (250€)	Kletterpark im Unterkunft enthalten	Hammam, Sauna, Wirlpool, Strand, Fitness
Halbtagestour:	Schlossberghöhle (160 €) Römermuseum (160 €)	Sauna 8 € pro Tag	

## Versicherung - Mensch / Reise

Reiserücktritt:	ca. 7€ pro Person	ca. 7€ pro Person	ca. 20€ pro Person
-----------------	----------------------	----------------------	-----------------------

## Links

Anreise: [www.busunternehmer.de](http://www.busunternehmer.de)  
[www.bahn.de](http://www.bahn.de)  
[www.flug.de](http://www.flug.de)

Schwimmbäder: [www.schwimmbadverzeichnis.de](http://www.schwimmbadverzeichnis.de)  
[www.ab-ins-schwimmbad.de](http://www.ab-ins-schwimmbad.de)

Unterkunft: [www.jugendherberge.de](http://www.jugendherberge.de)  
[www.sport-trainingslager.de](http://www.sport-trainingslager.de)  
[www.trainingslagercheck.de](http://www.trainingslagercheck.de)

Zuschüsse: [www.sportjugend-rheinland.de/vereinservice/zuschuesse.html](http://www.sportjugend-rheinland.de/vereinservice/zuschuesse.html)

Land  
Kreis  
Stadt

Kalkulation: An-/Abreise  
Unterkunft  
Verpflegung  
Sportstätte  
Mobilität vor Ort  
Versicherung (Mensch / Reise)  
Freizeit

# Training

## Wassertraining

### Technik:

Brett/Pullboy vllt. Poolnoodle

Übungsreihen z.B.: Kombinationsschwimmen; Kontrastübungen...

### Kraft:

Kraul-/Delfin-/Rücken-Beine: Brett, Flossen

Rückenlage, Brett über Kopf

Flossen - Arme gestreckt vorm Körper

Kraul-/Delfin-/Rücken-Arme: Paddles; Pullboy

Brust-Arme: Paddles; Pullboy

Brust-Beine: Brett

ohne Arme - Brett senkrecht vorm Körper

Ganze Lage: Bremsfallschirm - z.B.: Schwamm an Seil mit Gürtel um Körper binden

Strömungskanal - mit integrierter Auswertung

- dient der Verbesserung der Kraft in spezifischer Lage

### Ausdauertraining:

Pyramidenschwimmen

Variation in Zeit und Distanz, die Intensität variieren

Zeitschwimmen

lange kontinuierliche geringe Belastung

Intervallschwimmen

Variation in Zeit und Distanz, die Intensität variieren

## Schnelligkeitstraining:

Reaktionsübungen

z.B.: auf ein Signal Bewegung ändern

## Schnelligkeitsausdauertraining:

Sprint

z.B.: Variation der Sprints - 15m / 35m / 50m

Überdistanz

Zeitschwimmen

z.B.: Zeitnahme für Wettkämpfe

## Kraftausdauertraining:

Klamottenschwimmen (nur T-Shirt für Jüngere)

Bremsfallschirm z.B.: Schwamm an Seil mit Gürtel um Körper binden

Paddles/ Flossen- längere Distanzen / Zeit

## Starts:

Startsprung

Reaktionsübung

z.B.: auf ein Signal Startsprung

## Wenden:

Auf Technik und Schnelligkeit achten - 7,5m anschwimmen /  
Wende / Abstoß / Gleitphase / 7,5m Übergang

## Beispiel - Trainingseinheit:

45min Einheit

Thema: Kraftausdauertraining

12 Leistungssportler im Alter von 12-14 Jahre

Einschwimmen            400m Lagen (100er Wechsel)            ca. 10 min

Hauptteil                200m Lagenschwimmen mit T-Shirt  
Pause  
200m Lagenschwimmen            ca. 15 min

Reaktionsspiel:        Wettkampfsimulation: auf Pfiff mit Startsprung  
eine lockere Bahn schwimmen            ca. 10 min

Cool down                200m ausschwimmen

Dehnen:                 Hals: Kopf seitlich abknicken  
Arm: Hand zwischen Schulterblätter  
Schulter: Arm vor Brust  
Bein: Ausfallschritt

# Landtraining - Trockentraining

!! Vor jedem Trockentraining muss eine Aufwärmseinheit erfolgen !!

Natur:

Laufen – Methoden

Dauerlauf z.B. min 30 Minuten

Crosslauf / Trimm dich Pfad z.B. durch Wald

Intervall Läufe z.B. 10mal 2 Minuten oder Pyramidenlauf

Inliner/Fahrrad

30min – 2std gegebenfalls als ... schwer zu organisieren, nicht jeder hat ein Fahrrad oder Inliner

Ballspiel

z.B. Fußball, Volleyball, Basketball, etc

Gymnastik in freier Natur



# Gymnastik- oder Fitnessraum

## Gymnastikübungen

auf der Matte

Theraband-Übungen

Dehnübungen

## Kraftübungen

Liegestütze, Kniebeugen, Situps, Klimmzüge, Streck-Sprünge

Gewichte heben, wenn vorhanden (nur die Älteren)

## Turnhalle

Zirkeltraining

(altersgerecht, Partner- / oder Einzelübungen, Agonisten - Antagonisten im Wechsel)

Ballspiele

Seilspringen

Fitnessstests (z.B. Coopertest, Shuttle-Run-Test)

Parcours aufstellen

# Beispiel für ein 1 stündiges Hallentraining

(AK 12-14, Gruppenstärke 14 Teilnehmer männlich u. weiblich)

## Aufwärmprogramm 10 min

Laufspiele :alle laufen locker durcheinander

einmal pfeifen: auf den Bauch legen

zweimal pfeifen: Hockstretcsprung

dreimal Pfeifen: Schneidersitz

## Cooper Test

12 Minuten Dauerlauf, möglichst lange Strecke zurücklegen

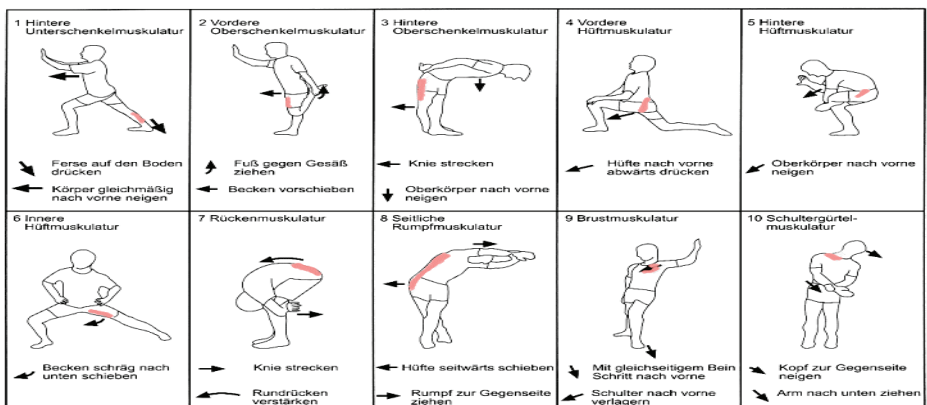
2 Minuten Pause,Trinken

## Basketball Spiel

25minuten, 7 gegen 7, 5minütige Halbzeit Pause

## Cool Down

Dehnübungen für Arme und Beine

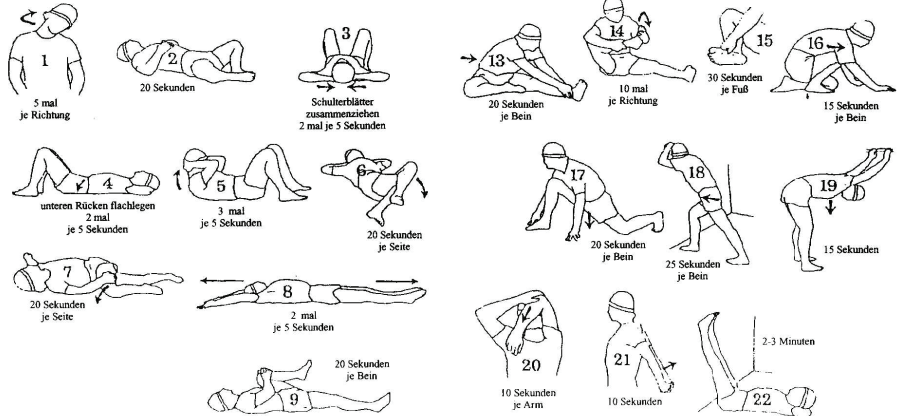


## Alltägliche Dehnübungen

Ungefähr 10-15 Minuten

Benutze diese alltäglichen Dehnübungen um deine Muskulatur leistungsfähig zu halten. Dies ist ein allgemeines Programm, daß das Dehnen und Entspannen der Muskeln betont, die im normalen Tagesablauf am häufigsten gebraucht werden.

Beim Erledigen der alltäglichen Aufgaben setzen wir den Körper oft verkrampt und ungeschickt ein und schaffen Streß und Spannung. Eine Art von muskulärer „Leichenstarre“ tritt ein. Wenn du 10-15 Minuten pro Tag mit Dehnübungen verbringen kannst, wirst du dieser angesammelten Spannung entgegenwirken, und du kannst deinen Körper mit größerer Leichtigkeit einsetzen.



## Beispiel für ein 1 stündiges Zirkeltraining

(AK 13-15, Gruppenstärke 16 Teilnehmer männlich und weiblich)

Verhältnis: Belastung / Pause 1:2 (1 min. Belastung = 30sek. Pause)

Acht Stationen, pro Station 2 Personen

### Aufwärmen:

5min. lockeres Laufen

1. Medizinball-Wurf: zwei Meter sitzend vor Wand, Ball hochheben bis über den Kopf, gegen die Wand werfen, wieder aufnehmen und erneut werfen
2. Halteübung: Rücken an der Wand angelehnt, Beine rechtwinklig auf dem Boden
3. Armhalteübung: Arme waagrecht zur Seite ausgestreckt mit jeweils ca. 500 Gramm-Gewichten in der Hand,

z.B. Holzkegel oder Plastikflasche

4. Paar-Sit-ups: gegenüberliegend auf der Matte, Beine jeweils aufgestellt und verkreuzt, einer berührt mit Ball in ausgestreckten Arme hinter sich die Matte, Ball wird in Kniehöhe dem Partner übergeben, Partner kommt auf halbem Weg entgegen und vollzieht die gleiche Übung
5. Seilspringen
6. Kastenbauchlage: Oberkörper in Bauchlage auf ein Meter hohem Kasten bis zur Hüfte aufgelegt, Hände eingehakt in Kastenlöcher, Beine in gleicher Höhe wie der Oberkörper nach hinten weggestreckt
7. Thera-Band- Übung: Beine schulterbreit, Enden des Bandes unter den Füßen, mit beiden Händen das Band von Hüfte an auf Gesichtshöhe ziehen und kurz halten
8. Hockstrecksprünge

# Medizin

## Vor dem Trainingslager

### Organisation:

Wo ist das nächste Krankenhaus /der nächste Arzt?

Wo ist die nächste Erste-Hilfe-Station in der Unterkunft/ Sportstätte? (inklusive Telefonnummern)

### Bei der Anmeldung

Formulare erstellen und bei der Anmeldung mitgeben:

Regelmäßige Medikamente

Notfallmedikamente

Medikamentenunverträglichkeit

Allergien

Lebensmittelunverträglichkeit

Vorerkrankungen

Telefonnummer vom Erziehungsberechtigten für den Notfall

Einverständniserklärung der Eltern über Medikamentengabe im Notfall mit namentlicher Nennung

Einverständniserklärung der Eltern für Saunabesuch

eventuell Sportuntersuchung mit Belastungs-EKG, kleines Blutbild

eventuell je nach Trainingsort: Auslandsrankenversicherung, Reiseversicherung mit Rücktransport

Versichertenkarte und Impfpass mitbringen

Reiseapotheke jeder Teilnehmer

(Husten, Pflaster, Ohrenschmerzen, etc)

Hinweis auf Infektanfälligkeit und Vorbeugung

Trainer: Vorsorgetasche, elektronische Waage

# Im Trainingslager

Einsammeln der Versichertenkarten und Impfpässe im letzten Training oder Sammelpunkt der Abreise

tägliche Ruhepulskontrolle und Gewichtskontrolle

Bettruhe

Gesundheitsvorsorge beachten:

Haare trocknen

Mütze, Schal und Handschuhe

öffentliche Verkehrsmittel meiden

ausreichend Schlaf

gesunde Ernährung - ausreichende Flüssigkeitsaufnahme

# Ernährung

## Ernährungsmöglichkeiten:

1. Jugendherberge:
  - mit Frühstück
  - Halbpension ( + Lunchpaket)
  - Vollpension
  
2. Sportschule:
  - mit Frühstück
  - Halbpension
  - Vollpension
  
3. Heimtrainingslager
  - zu Hause essen
  - Mittagessen: von den Eltern oder vom Verein organisiert?
  
4. Ferienhaus
  - Selbstversorgung: von den Eltern oder vom Verein organisiert?
  
5. zusammen kochen zur Teambildung

## Getränke:

### geeignete Getränke:

- Mineralwasser
- Mineralwasser + Apfelsaft
- Isotonische Getränke

### Bedarf pro Teilnehmer und Tag:

2-3L Mineralwasser + eventuell 0,5 l Apfelsaft

- pro Teilnehmer und Tag: ungefähr 3 €
- Getränke pro Tag (30 Personen): ungefähr 100 €

Jeder Teilnehmer soll darauf achten genug zu trinken beim Training dabei zu haben.

Regelmäßig im Training und in der Zeit dazwischen trinken.

Alkoholverbot

## Zwischenmahlzeit:

Müsliriegel

Obst

Kuchen (selbstgemacht - Eltern)

Babyglässchen

Joghurt

- Teilnehmer und Tag: 2 €

- 30 Personen: 60 €

## Beispiel Ernährungsplan

### Frühstück

Haferflocken/Müsli + Joghurt + 1 Obst + 1 Glas Fruchtsaft + 1 Scheibe Brot + Butter + Honig / Marmelade

### Zwischenmahlzeit

1 Brötchen + Wurst / Käse + 1 Obst

### Mittagessen

300g gekochte Nudeln oder Reis oder 3-4 Kartoffeln oder 1 große Portion Kartoffelbrei + 1 Portion Gemüse + 1 EL Öl + Fleisch / Fisch

### Zwischenmahlzeit

1 Scheibe Brot + Butter + Honig / Marmelade + 1 Banane



## Abendessen

1 Portion Blattsalat + 1 EL Öl + 2-3 Scheiben Brot + Wurst / Käse + 1 Stück Obst

## Spätmahlzeit

1 Joghurt oder 70 g Magerquark + 1 Banane

# Recht

## Aufsichtspflicht für Gruppenleiter

*Aufsicht soll präventiv, aktiv und kontinuierlich sein!*

Wenn ihr als Gruppenleiter eine Kindergruppe oder eine Gruppe Jugendlicher leitet, so übernehmt ihr damit automatisch eine durch das Recht bestimmte Aufsichtspflicht. Davon könnt ihr euch nicht freimachen, deshalb ist es wichtig, dass ihr darüber gut Bescheid wisst.

Viele Gruppenleiter haben die volle Unterstützung der Eltern - und das ist auch gut so. Daraus sollte aber nicht das Gefühl entstehen: "Wenn etwas passiert, dann werden die Eltern mir sicher keinen Ärger machen." - Sorry, aber es sind nicht die Eltern, die Euch im Unglücksfall zur Kasse bitten - oder evtl. sogar einen Strafprozess anhängen. Zur Kasse werdet ihr von den Versicherungen gebeten, die eine Chance sehen, die entstandenen Verpflichtungen auf euch abzuwälzen - und vertut euch nicht, schon ein kurzer Krankenhausaufenthalt kostet mehrere hundert Euro. Auch der Strafprozess wird nicht von den Eltern eingeleitet - das geht nur bei zivilen Prozessen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Strafgesetz wird vom Staatsanwalt verfochten - und der wird tätig, sobald ein Fall bekannt wird.

Gesetzt den Fall, dass die Eltern eines schwer verletzten Kindes (oder sogar eines getöteten Kindes) euch nichts zur Last legen - der Staatsanwalt wird eine Ermittlung anordnen, sobald nur der Verdacht besteht, dass Ihr durch eine korrekte Aufsicht den Schaden hätten verhindern können.

Grundlegendes

Der Gruppenleiter hat die Aufgabe, die Gruppenmitglieder zum verantworteten Leben anzuleiten. Dies ist ein Dienst an der Erziehung der Gruppenmitglieder. Der Gruppenleiter hat deshalb teil an der Aufsichtspflicht der Eltern. Bestimmte Teile der Aufsichtspflicht lassen sich also auf die Gruppenleiter übertragen. Dadurch sind die Gruppenleiter, denen diese

# Grundlegendes

Der Gruppenleiter hat die Aufgabe, die Gruppenmitglieder zum verantworteten Leben anzuleiten. Dies ist ein Dienst an der Erziehung der Gruppenmitglieder. Der Gruppenleiter hat deshalb teil an der Aufsichtspflicht der Eltern. Bestimmte Teile der Aufsichtspflicht lassen sich also auf die Gruppenleiter übertragen. Dadurch sind die Gruppenleiter, denen diese Aufsichtspflicht übertragen wurde, dazu verpflichtet, die Gruppenmitglieder so zu beaufsichtigen, dass sie

**Andere** nicht gefährden  
keinen **(Sach-)Schaden** verursachen  
**selbst** keinen Schaden erleiden.

Dazu müsst Ihr den Kindern gegenüber wesentliche Voraussetzungen erfüllen, um Eurer Aufsichtspflicht zu genügen:

-**Vorbeugen:** Ihr müsst vorausschauend mögliche Gefahrenquellen erkennen, abschätzen und ggf. für Abhilfe, Vorsorge oder Schutz sorgen (z. B. rostige Nägel vom Spielplatz entfernen, einen Abgrund absperren oder vorstehende Kanten im Hausflur mit Schaumstoff verkleiden). Für die restlichen Gefahren, die sich nicht vermeiden lassen (wie z.B. der Straßenverkehr, Zeltschnüre und Heringe etc.) müsst Ihr:

-**Belehren:** Ihr müsst die Kinder vor den Gefahren warnen, die sie selbst noch nicht erkennen und einschätzen können

-**Kontrollieren:** Ihr müsst Euch vergewissern, dass die Kinder nach Eurer Belehrung die Gefahren kennen und ihnen entsprechend begegnen können - und das Verhalten der Kinder kontrollieren (beobachten und einschreiten)

-**Sanktionieren:** Ihr müsst den Kindern aufzeigen, welche Konsequenzen es hat, wenn sie sich nicht an Eure Vorgaben halten

Wichtig: Trainer kennt seine Gruppe und es besteht ein Vertrauen, welches einen gewissen Freiraum gewährleistet! - Richtiges Einschätzen der Gruppe durch den Trainer oder die Trainerin.

# Die Übertragung der Aufsichtspflicht

Entgegen der Auffassung, unter 16jährige könnten keine Aufsichtspflicht übernehmen, hat der Gesetzgeber nur festgelegt, dass die Aufsichtsführenden eine entsprechende Reife haben müssen. Die Altersgrenze von 16 Jahren ist dabei zwar eine gute Richtschnur - aber keine Garantie, dass der Leiter auch tatsächlich in der Lage ist, die Verantwortung für eine Kinder- oder Jugendgruppe zu übernehmen. Umgekehrt kann auch ein 14-jähriger bereits eine Gruppe leiten - und in Notfällen (dazu später) kann der Gruppenleiter sogar Kinder mit der vorübergehenden Leitung beauftragen.

Allerdings gilt immer: Übernehmen unter 18-jährige eine Aufsichtspflicht (auch nur für eine begrenzte Zeit), so muss die Einverständniserklärung der Eltern vorliegen (**sowohl** der Eltern des minderjährigen Gruppenleiters **als auch** die der Eltern der Gruppenmitglieder).

Zumindest müssen die Eltern der Gruppenmitglieder auf jeden Fall informiert sein, dass ein Minderjähriger die Aufsichtspflicht übernimmt. Schicken die Eltern nach erfolgter Information die Kinder zur Gruppenstunde, gilt das als Einverständniserklärung. Diese Aufsichtspflicht muss nämlich **nicht ausdrücklich** übertragen werden. So wird den Gruppenleitern die Aufsichtspflicht bereits dadurch übertragen, dass die Eltern ihre Kinder zur Gruppenstunde gehen lassen.

Im Streitfall ist es aber immer schwierig, diese mündlichen bzw. inklusiven Erklärungen nachzuvollziehen. Deshalb empfiehlt es sich grundsätzlich, vor jedem Trainingslager einen Elternabend zu veranstalten:

- schriftlich erklären zu lassen, wer erziehungsberechtigt ist und in welchem Umfang die Ausübung der Aufsichtspflicht an wen übertragen wird.
- dafür zu sorgen, dass euer Erziehungsstil nicht den Vorstellungen der Eltern widerspricht (indem ihr z.B. Elternabende veranstaltet, die Eltern besucht und sie über eure Aktivitäten in der Gruppe informiert etc).
- Notfallapotheke vorstellen (darf ich vorgestellte Medikamente bei

einfachen Beschwerden z.B. leichten Kopfschmerzen, Bauchschmerzen usw. verabreichen?)

-bei eventueller eigenständiger Massage durch den Trainer/die Trainerin vor allem bei jüngeren Kindern Einverständnis der Eltern geben lassen

In besonderen Situationen (zum Beispiel für gefährlichere Vorhaben wie Schwimmen, Bergsteigen, Bootsfahrten, Auslandsfahrten etc.) ist es nötig, erneut eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Bringt Ihr ohne Wissen der Eltern die Kinder in eine größere Gefahr, so seid Ihr (im Unglücksfall) der fahrlässigen Körperverletzung schuldig; übernachtet Ihr mit den Kindern, ohne die Eltern schriftlich informiert zu haben, macht Ihr Euch im schlimmsten Fall der Kindesentführung schuldig.

Umgekehrt sind die Eltern verpflichtet, vor einer besonderen Veranstaltung die Gruppenleiter auf Einschränkungen der Kinder (Krankheiten, Allergien, Schwimmfähigkeit, Höhenangst etc.) hinzuweisen.

Eine mögliche Einverständniserklärung der Eltern könnte so aussehen:

# Ferienlager «St. Peter und Paul» - Pusemuckel 2001

Vorname, Name:

Adresse:

Telefon:

Geburtsdatum:

Krankenkasse:

---

---

---

---

---

Ist Ihr Kind gegen Tetanus geimpft?

Ja

Nein

Hat Ihr Kind eine Krankheit, auf die wir achten sollten?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

---

Muß Ihr Kind während der Ferienfreizeit Medikamente einnehmen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

---

Ist Ihr Kind allergisch?

Ja

Nein

Wenn ja, wogegen?

---

Darf Ihr Kind alles essen?

VegetarierIn

Ja

Nein

Wenn nein, was nicht?

---

Kann Ihr Kind an Wanderungen teilnehmen?

Ja  Nein

Kann Ihr Kind schwimmen?

Ja  Nein

Darf Ihr Kind schwimmen?

- Badeerlaubnis,
- Schwimmererlaubnis, oder
- darf es nicht ins Wasser?

Worauf sollten wir besonders achten?

---

Kontaktadresse der Eltern während der Ferienfreizeit:

Von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Für die Dauer der Freizeit lege ich es in das Ermessen des behandelnden Arztes bzw. der Lagerleitung, ob meine Kind bei einem Unfall oder Krankheit geimpft oder operiert wird (nach Möglichkeit wird allerdings zuerst die Rücksprache mit den Eltern gesucht). Ich erkläre mich einverstanden, dass mein Kind an bestimmten Unternehmungen in Kleingruppen ohne Aufsichtsperson (Stadtbummel etc.) teilnehmen darf, ebenso an einer geplanten Bergtour mit leichten Kletterpartien.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Kind bei wiederholter grober Widersetzlichkeit auf meine Kosten nach Hause geschickt werden kann.

---

Ort, Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

# Delegation der Aufsichtspflicht von Gruppenleiter zu Gruppenleiter

Die Aufsichtspflicht kann auch von einem Gruppenleiter an andere Leiter oder Jugendliche delegiert werden, allerdings muss der Gruppenleiter darauf achten, dass derjenige, dem er die Aufsichtspflicht überträgt, der Aufgabe und Situation gewachsen ist, das heißt:

- die erforderliche geistige, persönliche und charakterliche Reife besitzt;
- in die Aufgabe eingewiesen und sorgfältig unterrichtet worden ist; sich gegenüber der Gruppe durchzusetzen weiß;
- Anfang, Umfang und Ende seiner Tätigkeit kennt.

Delegiert der Gruppenleiter seine Aufsichtspflicht, so ist er nicht von seiner Haftpflicht entlastet, wenn er die Aufsicht an eine unfähige oder ungeeignete Person überträgt oder diese nicht sorgfältig in die Aufgabe eingewiesen hat!

Die Übertragung der Aufsichtspflicht an ein Kind in der Gruppe sollte eine Ausnahme sein, bzw. sollten zwingende Gründe vorliegen (z.B. ein Krankentransport). Das Kind haftet unter Umständen für angerichtete Schäden mit, daher sollte der Gruppenleiter die Delegation der Aufsicht sorgfältig bedenken!

## Die Ausübung der Aufsichtspflicht

Inwieweit ihr nun für Eure Schutzbefohlenen zur Aufsicht verpflichtet seid, hängt zunächst von deren Alter ab, darüber hinaus aber auch von deren individuellem Entwicklungsstand.

- Kinder unter 7 Jahren wird vom Gesetz grundsätzlich keine Eiseicht in ihr Verhalten zugetraut. Sie können für einen Schaden, den sie schuldhaft verursacht haben, noch nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB).
- Kinder, die zwar schon 7 Jahre alt sind, aber noch keine 10 Jahre,



sind für Unfälle im Straßenverkehr grundsätzlich nicht haftbar (es sei denn, die Kinder handeln vorsätzlich).

-Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind für Schäden dann haftbar, wenn sie die Möglichkeit hatten, ihr Verhalten im täglichen Leben so einzurichten, dass sie keinen Schaden verursachen oder selbst erleiden. Sind sie dazu nicht in der Lage (entweder aufgrund ihres Entwicklungsstandes oder aufgrund der Überforderung durch vorhersehbare, aber außergewöhnliche Situationen), so besteht eine Pflicht zur Aufsicht.

Wird die durch diesen Rahmen gebotene Aufsichtspflicht verletzt, so können die Aufsichtsführenden für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Das gilt dann nicht nur für Sachschaden, sondern auch für Personenschaden oder kriminelle Handlungen, die von euren Schutzbefohlenen als solche nicht erkannt wurden, genauso haftet der Aufsichtsführende bei Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn das Gruppenmitglied selbst Schaden erleidet.

## I. Belehren

Die Aufsichtspflicht besteht zunächst in der ausdrücklichen **Belehrung und Warnung**.

**Bei Kindern** wird von euch erwartet, dass ihr sie vor den Gefahren des alltäglichen Lebens warnt (z.B. vor heißen Herdplatten, elektrischen Geräten, Spiel mit gefährlichen Gegenständen wie z.B. Messern oder Sägen, Spiel mit Feuer, Werfen mit Steinen, Raufereien, grober Unfug usw...)

**Jugendliche** brauchen über die alltäglichen Gefahren nicht unbedingt gewarnt werden, weil hier vorausgesetzt werden kann, dass sie diese Warnungen bereits im Kindesalter bekommen haben. Das gilt aber nicht, wenn ihr guten Grund habt, das Gegenteil anzunehmen!

**Jugendliche** müssen allerdings belehrt und gewarnt werden, wenn Gefahren zu erwarten sind, die nicht alltäglich sind (*bei Aufenthalt im Zeltlager, bei Auslandsfahrten, beim Umgang mit Spiritus, Benutzung von Äxten,*

*Beilen und Sägen, bei Bootsfahrten, Bergwanderungen, beim Schwimmen in unbekanntem Gewässern etc.) und auch: Vor der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen oder Schusswaffen, Alkohol- und Drogenmissbrauch (siehe Jugendschutzgesetz).*

Wenn den Gruppenmitgliedern etwas passiert, so wird ein Richter immer fragen, ob ihr die Kinder oder Jugendlichen vorher gewarnt oder belehrt habt. Habt ihr es nicht getan, so habt ihr eure Aufsichtspflicht verletzt! Deshalb wichtig: Warnt eure Gruppenmitglieder vor allen denkbaren Gefahren, auch, wenn es sich dabei um scheinbare Selbstverständlichkeiten handelt!

## 2. Kontrollieren

Aber eure Pflichten geht noch weiter:

**Ihr müsst euch davon überzeugen, dass eure Anweisungen und Belehrungen von den Kindern auch verstanden worden sind!**

Also: Es reicht nicht, jedem Kind ein Strafgesetzbuch und Auszüge aus den Bürgerlichen Gesetzbüchern vorzulegen, sondern die Form eure «Belehrung» muss ebenfalls kindgerecht sein.

**Des Weiteren besteht eure Aufsichtspflicht darin, auch dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder oder Jugendlichen an eure Anweisungen halten. Die Einhaltung der erfolgten Belehrung muss überwacht und notfalls auch durch Verwarnung, Tadel oder Strafe gewährleistet werden.**

## 3. Sanktionieren

Es wird auch von Euch erwartet, dass ihr in besonderen Fällen die Beachtung der Gefahrenhinweise und Verbote durch Gruppenmitglieder durch Verwarnungen, Tadel und auch Strafen sicherstellt. Bei den Strafen sind Euch aber auch rechtliche Grenzen gesetzt:

-Körperliche Züchtigung, Essensentzug, Freiheitsentzug, Strafgeelder oder Kollektivmaßnahmen sind verboten.

-Der Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen dagegen, genau so wie die Verpflichtung zu besonderen Diensten (Küchendienst) ist dagegen zulässig.

-Muss ein jugendlicher Teilnehmer in einem Ferienlager ganz ausgeschlossen werden, dann ist der Heimweg grundsätzlich mit einer Begleitperson vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, dann müssen entweder die Eltern ihr Kind abholen, oder aber schriftlich (bzw. telegraphisch) ihr Einverständnis geben. (Art der Verkehrsmittel, Datum, Ort, Zeitpunkt sind genau abzusprechen!) Die Flug- und Bahngesellschaften haben für allein reisende Kinder und Jugendliche besondere Beförderungseinrichtungen.

## Die Haftung

### Schadensersatzansprüche

Bei allen Vorsichtsmaßnahmen kann trotzdem etwas passieren. Sobald ein Schaden entstanden ist (hoffentlich nur ein Sachschaden), stellt sich die Frage, wer für den Schaden haftet. Der Gruppenleiter haftet (persönlich) nur, wenn ihm eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann. Als Kriterium für die Höhe eines evtl. zu bezahlenden Schadenersatzes gilt, ob bei der Aufsichtspflichtverletzung des Gruppenleiters **grobe Fahrlässigkeit** oder **leichte Fahrlässigkeit** vorlag.

Ein paar Beispiele:

### A. Grobe Fahrlässigkeit: Der Betreuer missachtet seine Verantwortung in großem Maße:

- Im Schwimmbad: Der Betreuer ist nicht bei seiner Gruppe, sondern sonnt sich abseits.
- Bei einer Bergtour: Der Betreuer geht zügig an der Spitze der Gruppe und kümmert sich nicht um die am Schluss Wandernden
- Beim Spielen mit Feuer, gefährlichen Geräten, Waffen, Feuerwerkskörpern etc.: Der Betreuer ist nicht vorsichtig genug (bzw. erlaubt es überhaupt)
- Beim Spielen in gefährlichen Gegenden (Wald, Steinbruch, Berg, Wasser): Der Betreuer passt nicht besonders auf.
- Bei großen Gruppen: Der Betreuer führt mit zu großen Gruppen „Gefahren geneigte Tätigkeiten“ durch (z.B. Schwimmen, Klettern...)

## **B. Leichte Fahrlässigkeit: Der Gruppenleiter ist nicht sorgfältig genug:**

-Im Schwimmbad: Der Betreuer ist im Wasser und beobachtet die Gruppe; er kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. Er hätte einen zweiten Gruppenleiter mitnehmen sollen.

-Bei einer Bergtour: Der Betreuer weist darauf hin, dass nur diejenigen mitgehen dürfen, die Bergschuhe tragen. Trotzdem lässt er einen Teilnehmer ohne Bergschuhe mitgehen. Er muss seine Anordnungen und Verbote kontrollieren und konsequent sein.

-Beim Geländespiel: Der Gruppenleiter erklärt das Spiel und das Gelände, weist auf Gefahren hin und wie sich die Kinder verhalten sollen. Während des Spiel sitzt er an einem abgesprochenen Platz und nimmt die gefundenen „Schätze“ in Empfang. Er muss aber beim Spiel herumgehen und beobachten, ob die Kinder seine Anordnung einhalten; es sollten zwei Gruppenleiter dabei sein.

Nur wenn eine **grobe Fahrlässigkeit** des Gruppenleiters vorliegt, kann es sein, dass er zur Haftung herangezogen wird - außerdem kann er strafrechtlich belangt werden. Sobald der Gruppenleiter nachweisen kann, dass er seine Aufsichtspflicht im ausreichenden Maß erfüllt hat oder der entstandene Schaden auch bei ausreichender Aufsichtsführung entstanden wäre, ist er frei von Schadensersatz-Ansprüchen. In solchen Fällen kann es sein, dass das Kind selbst haftet (bzw. dessen Eltern oder die von den Eltern abgeschlossene private Haftpflichtversicherung): Dazu muss es über 7 Jahre alt sein, vorsätzlich gehandelt haben und reif genug sein, um eigentlich zu wissen, dass es damit Unrecht tut.

## **Strafrechtliche Folgen**

Im deutschen Recht wird zwischen Zivilrecht und Strafrecht unterschieden. Unter das Zivilrecht fällt alles, was unter den Betroffenen ausgehandelt wird: z.B. Schadenersatz, Versicherungsansprüche etc. Weit schwerwiegender können strafrechtliche Folgen sein, die vom Staat in die Wege geleitet werden, falls ein Geschädigter (oder dessen Eltern - oder dessen Versicherung - oder auch ein unbeteiligter Passant) den Gruppenleiter anzeigt - oder wenn z.B. eine **Körperverletzung** die Folge ist oder ein **Diebstahl**

vorliegt.

Strafbar macht sich der Gruppenleiter auch bei einer **groben Aufsichtspflichtverletzung**, die ein erhebliches Maß an Verantwortungslosigkeit des Gruppenleiters erkennen lässt.

Sieht ein Gruppenleiter zum Beispiel, dass ein minderjähriges Gruppenmitglied eine gefährliche Tätigkeit durchführt und er greift nicht ein (nach dem Motto „es wird schon nichts passieren“), dann ist dies eine **fahrlässige Straftat**.

Hantiert ein Gruppenmitglied beim Basteln mit einem gefährlichen Gegenstand oder werden „Mutproben“ durchgeführt werden, lässt der Gruppenleiter bei einer Wanderung Bummler bewusst zurück oder vergisst bei Busfahrten eine minderjährige Mitfahrerin, macht er sich strafbar. Ebenso strafbar sind fahrlässige Körperverletzung, Tötung und Brandstiftung. Ein Gruppenleiter darf ein Gruppenmitglied nie schlagen! (Nur die Personen-Berechtigten haben das Recht zur körperlichen Züchtigung). Bei der Durchführung von Freizeiten und Wochenenden mit Mädchen und Jungen ist zu beachten, dass sich Aufsichtspersonen auch im Sinne des **Sexualstrafrechtes** strafbar machen können! (siehe weiter unten).

Hier einige Gesetzes-Texte im Original:

### **§ 823 BGB Schadensersatzpflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### **§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen**

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

## **§ 828 BGB Mithaftung des Aufsichtsbedürftigen**

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

## **§ 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen**

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leisten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde

## **§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 223 StGB Körperverletzung**

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## **§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung**

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 222 StGB Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Inhalte der Aufsichtspflicht - Sexualität - Straßenverkehr

Im Großen und Ganzen ist die Aufsichtspflicht nicht näher inhaltlich bestimmt. Es wird von Euch eine allgemeine Sorgfaltspflicht erwartet, das heißt, Ihr müsst in den verschiedenen Situation von der Sorge der Eltern um die Kinder ausgehen und euch den Umständen entsprechend verhalten. In einigen besonderen Punkten gibt es aber genauere Bestimmungen, die Euch vom Gesetzgeber vorgeben sind:

-**Trampen** ist innerhalb der Jugendarbeit unzulässig. Lässt ein Gruppenleiter das Trampen seiner Gruppenmitglieder zu, so verletzt er immer seine Aufsichtspflicht.

Das gilt auch für Notfälle, wenn z.B. ein verletztes Kind von einem freundlichen und hilfsbereiten, aber unbekanntem (!) Autofahrer zum Krankenhaus gebracht werden soll! In Notfällen dürft Ihr das Mitfahrangebot nur annehmen, wenn der Fahrer Euch persönlich bekannt ist.

-Bei **Schwimmveranstaltungen in öffentlichen Hallen- oder Freibädern** übernehmen die Bademeister die Schwimmaufsicht, d.h. (im Gegensatz zum Schulschwimmen) habt Ihr nur die allgemeine Aufsicht (wie z.B. gefährliches Spiel, ausreichenden Sonnenschutz, Vermeidung von Schwimmen mit vollem Magen, Mitnehmen von gefährlichen Gegenständen, Einhaltung der Bade- und Hausordnung etc.) - die Ihr aber nicht unterschätzen solltet, da das Umfeld (Wasser) ein besonderes Gefahrenpotential darstellt.

In vielen Bädern ist es sogar Vorschrift, für Euch sollte es eine Selbstverständlichkeit sein: Vor Badeantritt melden sich die Gruppenleiter bei der Badeaufsicht (nicht nur an der Kasse!) und stellen sich vor. Sie teilen mit, mit wie vielen Kindern sie anwesend sind, in welchem Alter sich diese befinden und wo sie in dringenden Fällen zu erreichen sind (vor allem bei größeren Freibad-Anlagen wichtig!). Sie nehmen die Anweisungen und Anregungen des Bademeisters entgegen und geben sie an die Kinder weiter.

Für Ferienlager empfiehlt es sich, die Eltern bei der Anmeldung ankreuzen zu lassen, ob das Kind Schwimmer/Nichtschwimmer ist oder überhaupt nicht ins Wasser darf.

-**Zum Schwimmen in unbeaufsichtigten Gewässern** (Flüssen, Seen oder am Meer) müssen mindestens zwei Personen einen DL RG Rettungsschein haben (oder eine vergleichbare Ausbildung). Wenn die Kinder im Wasser sind, muss einer der Rettungsschwimmer an Land bleiben und die Kinder im Wasser im Blick haben. Schwimmen in unbeaufsichtigten Gewässern stellt ein erhöhtes Gefahrenpotential da und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten. Nachtschwimmen ist mit Kindern nicht erlaubt.

Selbstverständlich sind am Meer die öffentlichen Gefahrenhinweise zu beachten (wie z.B. ein roter Ball oder eine rote Flagge absolutes Badeverbot bedeuten - Ihr seid verpflichtet, Euch über die Bedeutung dieser Zeichen kundig zu machen - das ist vor allem im Ausland notwendig!).

-**Rauchen** in der Öffentlichkeit ist unter 18 Jahren verboten. (Hier bei sollte aber nicht nur eine Strafe mit kurzem Verweis auf das Verbot erfolgen, sondern erst einmal die seltsamen Motivationen aufgedeckt werden, die zum Rauchen führen. Wieder gilt: Einsicht kommt vor dem Bestrafen!

-**Alkohol** ist für Kinder (bis 16 Jahre) tabu. Das gilt sogar für Alkohol im Pudding oder auf dem Eis in der Eisdiele. Branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel (Schnaps, Weinbrandbohnen etc.) sind bis zum 18. Lebensjahr tabu. Sonstige alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen zwar ab 16 Jahre erlaubt werden, empfehlen sich aber selten für Gruppenstunden und Ferienlager.

Es ist ein Gerücht, dass für die Erlaubnis die Alkohol-Prozentzahl ausschlaggebend ist. Vielmehr sind alle branntweinhaltigen Getränke für Minderjährige tabu, selbst wenn der Gesamtalkohol des Getränkes unter 12% (Wein) oder sogar unter 5% (Bier) liegen sollte. Also: Cola-Rum, selbst mit geringer (Rum-)Konzentration, ist nicht erlaubt!

-Zum **Aufenthalt** in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen, der Teilnahme an Veranstaltungen mit Gewinnmöglichkeit etc. macht euch



bitte selbst im Jugendschutzgesetz kundig (diese Gesetze müssen auch in jedem öffentlichem Lokal aushängen). Eine gute Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Jugendschutzgesetzes findet Ihr: **-Video-, DVD- oder Kinofilme** sind mit einer Altersfreigabe ausgewiesen. Daran müsst Ihr Euch auch in den Gruppenstunden halten (oder im Ferienlager)! Es ist nicht möglich, mit einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern auch Filme mit einer höheren Altersfreigabe vorzuführen. Das Jugendschutzgesetz ist ein Gesetz „zum Schutz der Jugend in der **Öffentlichkeit**“ - d.h., was die Eltern den Kindern erlauben oder in den eigenen vier Wänden praktizieren, ist nicht relevant für öffentliche Veranstaltungen - und eine Gruppenstunde oder ein Ferienlager ist immer öffentlich!

Ein Kinobesuch zu später Stunde kann dazu führen, dass Ihr - trotz passender Altersfreigabe - das Jugendschutzgesetz verletzt, wenn die Teilnehmer zu jung für eine Veranstaltung zu solch einer späten Stunde sind - dabei ist das Ende des Kinofilms maßgeblich.

**-Diebstahl** kann die Atmosphäre innerhalb einer Gruppe extrem vergiften. Zunächst gilt sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um Diebstahl handelt - oft werden verlorene Dinge als geklaut gemeldet. Andererseits darf der Diebstahl nicht geduldet werden, ebenso wenig dürfen Hinweise auf solche Tatbestände (plötzlicher Reichtum bei einem Kind, Hinweise durch Herbergseltern etc...) ignoriert werden. Es ist eure **gesetzliche Pflicht**, solchen Vorkommnissen nachzugehen und den Täter - pädagogisch sinnvoll - zu ermitteln bzw. den Diebstahl zu ahnden.

Entsteht durch die Gruppenmitglieder ein Schaden, so muss der Gruppenleiter nachweisen, dass er sich für die Einhaltung der aufgestellten Regeln eingesetzt hat. Die resignierende Haltung «Ach, dagegen lässt sich sowieso nichts machen!» kann daher strafrechtliche Konsequenzen haben - vor allem im Bereich der Sexualität - siehe den folgenden Abschnitt.

Natürlich seid ihr nicht nur zur Durchsetzung gesetzlichen Vorschriften aufgerufen, sondern auch zu pädagogisch verantwortlichem Handeln. Eine verantwortete Pädagogik darf aber nie bestehende Gesetze missachten, sonst steht ihr mit einem Bein im Gefängnis..!

# Sexualität

## Strafrecht

Sexuelle Handlungen (laut Gesetz kann bereits ein Zungenkuss als sexuelle Handlung gelten) darf ein Gruppenleiter weder vor den minderjährigen Gruppenmitgliedern vornehmen, noch mit ihnen. Ebenso wenig darf er dulden, dass solche Handlungen innerhalb der Gruppe geschehen, er darf sie nicht fördern und nicht gewähren. Andernfalls macht er sich strafbar, und das bereits im Versuch.

Es kommt allerdings auch darauf an, wie alt die jeweils Beteiligten sind. Die Gesetzgebung teilt die Aufsichtspflichtigen und die Aufsichtsführenden in fünf Schutzalter-Zonen ein:

1. Kinder bis 14 Jahren
2. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren
3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
4. Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren
5. Volljährige ab 21 Jahren

### **I. Kinder bis 14 Jahre**

Die sexuelle Betätigung bei Kindern unter 14 Jahren, z.B. bei „Doktorspielen“ ist nicht strafbar, auch eine Gruppenleiterin, die dies zulässt, verletzt nicht ihre Aufsichtspflicht.

Hier ist ganz ausdrücklich anzumerken, dass dieses lediglich der **strafgesetzliche** Rahmen ist. Nicht alles, was in diesem Bereich also „erlaubt“ ist, ist auch gut. Gerade Kinder unter 14 Jahren haben ein sehr ausgeprägtes Schamgefühl, eine Verletzung durch Gleichaltrige kann - unabhängig von Gesetzesvorgaben - schwere psychische Schäden verursachen, auch wenn der Gesetzgeber dazu schweigt. Für diese Schäden kann man Euch u.U. verantwortlich machen; zwar sind die sexuellen Handlungen, die die unter 14jährigen ausführen, selbst **nicht strafbar**, aber wenn Ihr sexuelle Handlungen unter den Kindern zulässt und dadurch Schaden entsteht, seid Ihr für diesen Schaden **haftbar!**

Gleiches gilt für die folgenden Gesetzesvorgaben: Wer gegen die Gesetze verstößt, macht sich strafbar - wer im Rahmen der Gesetze handelt, ist deswegen aber noch lange kein guter Pädagoge - und keineswegs sicher vor Schadensersatzforderungen.

Sexuelle Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen mit Kindern sind jedoch immer strafbar! (vgl. § 176 StGB) - Dabei spielt es keine Rolle, ob es mit Einverständnis des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten geschieht.

## **2. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahre**

Ein Gruppenleiter macht sich strafbar, wenn er sexuelle Handlungen bei unter 16jährigen zulässt oder erlaubt. Soweit ist das klar. Er macht sich aber ebenfalls strafbar, wenn er sexuelle Handlungen bei (oder mit) unter 16jährigen „fördert“: Z.B. durch „Gewähren lassen“ oder durch „Verschaffen von Gelegenheiten“. Einfach Wegschauen ohne einzugreifen wäre also ebenso strafbar wie die Duldung von gemischtgeschlechtlichen Schlafräumen, durch die laut Gesetzgeber „sexuelle Handlungen Vorschub geleistet wird“.

Zwar können Jugendliche nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden; trotzdem läßt unser Strafrecht das Argument, auch Aufsichtsführende brauchen Schlaf, nicht gelten. Erfordert es die Situation auf einer Freizeit, können laut StGB Euch auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden. (Vielleicht habt Ihr jetzt Verständnis für die armen Lehrer auf den Klassenfahrten...!)

Auch wenn Ihr das Sexualstrafrecht als „zu streng und konservativ“ empfindet, ist es Euch nicht erlaubt, eigene sexual-pädagogische Vorstellungen zu verwirklichen. Selbst wenn Eure Vorstellungen pädagogisch vertretbar sind, könnt Ihr Euch im Ernstfall damit strafbar machen. Auch „Aufklärungsunterricht“ in der Gruppenstunde ist bei unter 16 Jährigen nicht erlaubt.

### 3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre

Aus dem zuvor gesagten ergibt sich zunächst für diese Altersgruppe: Keine sexuellen Handlungen **mit** unter 16jährigen dürfen geduldet werden. Ansonsten gibt es gesetzlich keine weiteren Regelung für die 16- und 17-Jährigen, was im Klartext allerdings nicht etwa heißt, dass man deshalb alles zulassen darf.

### 4. Volljährige ab 18 Jahre

Die Volljährigen sind für ihr Tun und für die Folgen daraus selbst verantwortlich.

Sexuelle Handlungen mit unter 14jährigen gilt aber grundsätzlich als Kindesmissbrauch, sexuelle Handlungen mit unter 16jährigen sind ebenfalls grundsätzlich strafbar; sexuelle Beziehungen zu über 16- und 17-jährigen sind zwar grundsätzlich erlaubt, können aber - je nach Umständen - als Verführung Minderjähriger ausgelegt werden. Das gilt vor allem, wenn der Volljährige Gruppenleiter und der Minderjährige Gruppenmitglied ist. In diesem Fall ist (fast immer) davon auszugehen, dass eine „Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses besteht“. (vgl. § 174 StGB)

### 5. Volljährige ab 21

**Eine sexuelle Handlung** zwischen über 21-jährigen und 15- und 16-jährigen ist auch dann strafbar, wenn der Jugendliche zwar einwilligt, aber „verführt“ wurde.

Sonstige Regelungen:

Du musst als Gruppenleiter laut Gesetz einschreiten, wenn in Deiner Gruppe oder auf einer Freizeit **Pornohefte** unter den Jugendlichen im Umlauf sind. (vgl. 184 StGB)

Für Ferienlager gilt weiterhin: Den Gruppenmitgliedern muss vom Gruppenleiter ein **Schutzraum** gewährt werden, in dem sie vom anderen Geschlecht nicht gestört werden - das gilt für Teilnehmer ganz gleich welchen Alters. Das unangemeldete Besuchen auf den Zimmern - bspw. ohne anzuklopfen - gilt als Verletzung des Schutzraumes - auch tagsüber.

Gemeinsame Schlafräume sind durch den Gesetzgeber nicht erlaubt - zumindest nicht für Kinder, die in die Pubertät gekommen sind (also ca. ab 10 Jahren).

**Sanitäranlagen** sind getrennt zu kennzeichnen; falls das bspw. bei Duschen oder Waschräumen nicht möglich ist, muss zumindest eine zeitliche Trennung erfolgen („Jungs Duschen bis 14.00 Uhr, Mädchen ab 14.00 Uhr - morgen umgekehrt!“). Die Trennung muss durch den Gruppenleiter bewacht werden.

Im Gesetz werden bestimmte Handlungen als „vorbereitende Handlungen“ zwar nicht sofort unter Strafe gestellt; wenn aber die „vorbereitenden Handlungen“ später zu sexuellen Handlungen führen, werdet Ihr trotzdem belangt - auch wenn die eigentlich strafbaren sexuellen Handlungen dann außerhalb Eurer Aufsichtspflicht geschehen. Das gilt z.B. für **Saunabesuche, Nacktbaden, Ringkämpfe zwischen den Geschlechtern** und ähnliches: Das ist nicht verboten, wiederholen z.B. die Jugendlichen aber dieses „Ereignis“ später und kommt es dabei zu Übergriffen, so könnt Ihr dafür belangt werden, wenn ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Hier Auszüge aus einigen Straf-Gesetzes-Texten im Original:

### **§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 176 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
3. auf Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Abs. 3 Nr. 3

### **§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlung gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

## **§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen

men oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184 c StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

## Im Straßenverkehr

Im Straßenverkehr gibt es einige speziell von Gruppen zu beachtende Regeln:

- Ein Fußgängergruppe geht - falls kein Fußweg vorhanden - immer auf dem Radweg, egal, auf welcher Straßenseite er sich befindet
- Das gleiche gilt, falls kein Radweg vorhanden ist, für breite Seitenstreifen oder Rasen neben der Fahrbahn.
- Nur wenn weder Fußweg noch Radweg, Seitenstreifen und Rasenstreifen vorhanden ist, darf die Fahrbahn benutzt werden!
- Einzelner Personen gehen dort, wo keine Gehwege oder breite Seitenstreifen sind, links auf der Fahrbahn („Links gehen, Gefahr sehen“)
- Ein geschlossener Verband geht dagegen rechts (!) - sofern keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden sind.
- Bei schlechten Sichtverhältnissen (Dunkelheit, Nebel) muss man den inneren Rand der Gruppe durch Licht kennzeichnen, das nach vorne weiß, nach hinten rot gefärbt ist.
- Bei gemeinsamen Radtouren seid Ihr verpflichtet, vor Fahrtantritt die Fahrräder der Teilnehmer auf Ihre Sicherheit hin zu überprüfen (Sichtkontrolle reicht normalerweise aus, ja nach geplanter Aktion ist eine Funktionskontrolle notwendig!); vor allem die Bremsanlagen, Speichenschutz, Licht und evtl. gefährliche „Anbauten“. Bei zu erwartender Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Regen) müsst Ihr auch die Lichtanlage einzeln auf deren



Funktion hin überprüfen (Vorder- und Rücklicht).

-Ab einer Zahl von 16 Radfahrern dürfen je 2 nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

-Ein geschlossener Verband von Radfahrern gilt als **ein** Fahrzeug. Das bedeutet, dass auch die nachfolgenden Radfahrer eine rote Ampel passieren dürfen, wenn die ersten Radfahrer des Verbandes bei grün auf die Kreuzung aufgefahren sind. **Aber Vorsicht:** Entsteht eine Lücke, so geht nicht nur dieses „Recht“ verloren: Es besteht auch extreme Unfallgefahr, wenn der Querverkehr meint, der Konvoi sei zu Ende, Gas gibt und dann noch einige Nachzügler kommen! Lieber kleinere, unabhängige Gruppen bilden!

-Ähnliches gilt auch für die Überquerung einer Hauptstraße: Der fließende Verkehr darf nicht angehalten werden (das gilt als „Eingriff in den Straßenverkehr“, evtl. sogar als „Nötigung“!), wenn aber ein geschlossener (!) Verband von Fußgängern oder Radfahrern die Straße bereits quert, darf der dann eintreffende Verkehr angehalten werden - an übersichtlichen Stellen wie z.B. vor Kurven oder Kuppen in ausreichendem Sicherheitsabstand. Außerdem empfiehlt sich reflektierende Kleidung und evtl. zusätzliches Licht. Auch hier gilt: Vorsicht, wenn Lücken entstehen!

-Veranstaltungen von größeren Gruppen sollten beim Ordnungsamt (bzw. beim Straßenverkehrsamt) angemeldet werden. Werden «Meinungsbekundungen» mitgeführt (macht ihr also eine Demo), muss sie genehmigt werden.

weitere Infos auch unter [www.aufsichtspflicht.de](http://www.aufsichtspflicht.de)

*Für die Richtigkeit aller hier gemachten Angaben übernehmen wir kein Gewähr*  
Quelle: [www.k-l-j.de](http://www.k-l-j.de)

# Versicherung

## Welche Versicherung braucht jeder Verein?

### Vereinshaftpflichtversicherung

Als Verein haften Sie für alle Schäden, welche während Ihrer Vereinsaktivitäten einem anderen gegenüber verursacht werden.

Sie haben zum Beispiel eine Bastelstunde mit Kindern und eines der Kinder verbrennt sich die Hände an einer Heißklebepistole. Die Eltern verlangen nun Schmerzensgeld

### Unfallversicherung

Diese kann für unterschiedliche Personengruppen vereinbart werden. Unabhängig davon, ob für Mitglieder, für Honorarkräfte, für Teilnehmer an Vereinsaktivitäten oder Haupt- und nebenberuflich Tätige ein solcher Vertrag geschlossen wird, alle Unfallversicherungen decken das Risiko ab, dass die versicherte Person bei einer Vereinstätigkeit einen Unfall erleidet und dadurch für immer einen körperlichen Schaden behält.

Sie sollte im Vereinsbereich mindestens den Strafrechtsschutz (gilt speziell bei fahrlässiger Körperverletzung/Tötung) und Schadenersatzrechtsschutz (Schadenersatzansprüche nach § 823) beinhalten. Hat ihr Verein auch fest angestellte Mitarbeiter, ist der Arbeitsrechtsschutz ebenfalls denkbar. Auch hier gibt es weitere Bausteine, die ein Vereinsrechtsschutzvertrag umfassen kann. Für welchen Umfang Sie als Verein sich entscheiden, sollte individuell entschieden werden.

## Trainerschaft

Ehrenamtliche Trainer bzw. Betreuer sind über die Berufsgenossenschaft versichert, vom Verein festangestellte Trainer sind über den Verein versichert.

Unterzeichnung des Ehrencodex von jedem Betreuer und Trainer

Informieren bei der ARAG Versicherung

Verfasser des Trainerhandbuchs

# Trainingslager

C-Trainerausbildung 2013

Bruns Selina  
Dünnes Anika  
Hoffmann Sandra  
Keitel Constantin  
Kos Markus  
Lasch Andreas  
Lindemann Wilfried  
Orban Andreas  
Schuler Katharina  
Simon Jana

Lehrbeauftragte:

Koch Engel Mathias  
Nerbas Stefan  
Werle Silke